



Vorlage Nr.: 2014/150

08.10.2014

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Bildung	FBL D	12.11.2014	4
Kreisausschuss	FBL D	17.11.2014	
Kreistag	FBL D	24.11.2014	

Errichtung neuer Bildungsgänge an den Berufskollegs des Kreises

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Neuerrichtung folgender Bildungsgänge:

1. Vollschulische Berufsausbildung für den Ausbildungsberuf „Friseur(in)“ gem. § 2 Abs. 2 der Berufskolleganrechnungs- und –zulassungsverordnung NRW am Herwig-Blankertz-Berufskolleg in Recklinghausen zum 01.02.2015.
2. Vollschulische Berufsausbildung für den Ausbildungsberuf „Kauffrau/Kaufmann für Büromanagement“ gem. § 2 Abs. 2 der Berufskolleganrechnungs- und –zulassungsverordnung NRW am Berufskolleg Castrop-Rauxel zum 01.02.2015.
3. Berufsausbildung nach Landesrecht als „Staatlich geprüfte Servicekraft“ und Fachoberschulreife am Paul-Spiegel-Berufskolleg in Dorsten zum 01.08.2015.

Darstellung des Sachverhaltes:

Die Berufskollegs entwickeln sich in ihren Bildungsgangstrukturen entsprechend ihrer Schulprofile weiter und erarbeiten bedarfsorientiert und anlassbezogen konkrete Errichtungsvorhaben.

Dieser Beschluss umfasst Bildungsgänge, deren Errichtung beim Schulträger beantragt wurde und für die eine positive schulfachliche Beratung durch die obere Schulaufsicht bei der Bezirksregierung Münster erfolgt ist.

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Bildungsgänge zu 1. und 2.:

Durch eine Reform des Berufsbildungsrechts ist es seit 2006 möglich, vollschulische Bildungsgänge für anerkannte Ausbildungsberufe nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung einzurichten.

Unter Beibehaltung des Primats der dualen Berufsausbildung wird damit das Ziel verfolgt, eine Verbesserung auf dem Ausbildungsstellenmarkt zu erreichen, insbesondere für Altbewerber unter den Ausbildungsplatzsuchenden.

Davon ist bereits auch im Kreisgebiet mehrfach Gebrauch gemacht worden (Paul-Spiegel-Berufskolleg Dorsten, Herwig-Blankertz-BK Recklinghausen, BK Castrop-Rauxel, Max.Born-BK, Recklinghausen).

In die Bildungsgänge können Jugendliche aufgenommen werden, die seit mindestens sechs Monaten ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben, so dass frühestens zum 01.02.2015 mit der Maßnahme begonnen werden kann. Die Ausbildung orientiert sich an der für den Beruf erlassenen Ausbildungsordnung und den ergänzenden schulischen Lehrplänen.

Beide Schulen verfügen mit mehreren Bildungsgängen über eine große Erfahrung in der Ausbildung des jeweiligen Berufsfeldes Körperpflege bzw. Wirtschaft und Verwaltung.

Zur Realisierung der Maßnahme ist noch der regionale Konsens (Arbeitsverwaltung, Kammern, DGB usw.) erforderlich, der noch in 2014 erwartet wird. Sollte dieser Konsens wider Erwarten und entgegen aller Vorabinformationen dennoch nicht zustande kommen, ist ein Start der Bildungsgänge nicht möglich.

Bildungsgang zu 3.:

Der Bildungsgang zu 3.vermittelt Schülerinnen und Schülern, die über den Hauptschulabschluss verfügen, eine Berufsausbildung nach Landesrecht und den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife). Erfolgreiche Absolventen des Berufsgrundschuljahres können in das zweite Jahr dieses Bildungsganges aufgenommen werden. Der Bildungsgang vollzieht sich im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft bzw. in den Bereichen Gastronomie und Hotel, Lebensmitteleinzelhandel, sowie personen- und personengruppenbezogene Dienstleistungen. Das Tätigkeitsfeld erstreckt sich von der Produktion bis zur Dienstleistung in Bezug auf Lebensmittel und deren Verkauf, die umfassende Versorgung von Menschen aller Altersgruppen sowie die Reinigung und Pflege von Textilien und Geräten. Dadurch eröffnet sich ein breit gefächertes Arbeitsfeld in verschiedenen sozialen Einrichtungen, hauswirtschaftlichen Betrieben oder im privaten Haushalt.

Die technologische Ausstattung sowie ausreichender Schulraum zur Durchführung der Bildungsgänge sind vorhanden; eventuelle Ergänzungen der Sachausstattung sind durch die budgetierten Haushaltsmittel zu beschaffen. Das heißt, dass durch den Betrieb dieser Bildungsgänge das den Berufskollegs zur Verfügung gestellte Budget im Ergebnisplan und im Finanzplan nicht erhöht wird.

Der nach § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW erforderliche Kreistagsbeschluss bedarf noch der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster.